



ÖSTERREICHISCHER BUCHMACHERVERBAND

OBMV FACHKONGRESS

04.10.2017

JÜRGEN IRSIGLER

I. Genehmigungsantrag für eine Betriebsstätte

- a) Lageplan der Betriebsstätte
- b) Bekanntgabe der äußeren Bezeichnung, die an der Betriebsstätte deutlich anzubringen ist
- c) Grundrissdarstellung im Maßstab 1:100 (Bestandsplan) mit folgenden Informationen:
 - Darstellung der Brandabschnittsgrenzen
 - Raumwidmung
 - Raumgröße und Raumhöhe
 - Höhenlagen Fußboden bezogen auf Straßenniveau
 - Lage der Ausgänge
 - Breite der Verkehrswege
 - Lichte Durchgangsbreite der Türen sowie die Öffnungsrichtung der Türen

- Stiegen und Stufen mit Angaben über Stufenhöhen und Auftrittsbreiten
- Rampen unter Angabe der Neigung
- Einrichtung (z.B. Sitzplätze und Wettschalter)
- Situierung der Rettungszeichenleuchten und der Ersten Löschhilfe (Handfeuerlöscher)

d) technische Beschreibung der maschinellen Anlagen (z.B. Heizungs- Klima- und Lüftungsanlagen)

Klimaanlage:

- 1.) Technische Beschreibung (Kälteleistung, Art und Füllmenge des Kältemittels, Betriebszeiten, etc.)
- 2.) Planliche Darstellung der Situierung der Kälteaggregate – Lüftungsmöglichkeit der Aufstellungsorte gemäß ÖN EN378

Lüftung:

- 1.) Technische Beschreibung (Angabe der Luftfördermenge für die einzelnen Räume, Filter, Wärmerückgewinnungsanlagen, brandschutztechnische Maßnahmen, Betriebszeiten, etc.).
 - 2.) Planliche Darstellung der Luftleitungen und der Ventilatoren und der Zu- und Abluftöffnungen (gegebenenfalls auch Ansichten der Schnitte)
- e)
- 1.) Schalltechnische Angaben für die Außenteile von Kälteanlagen bzw. an den Zu- und Abluftöffnungen von Lüftungsanlagen (Schalldruckpegel in einem definierten Abstand oder Schalleistungspegel)
 - 2.) Lageplan – Entfernung zum nächsten Nachbar
Um eine schalltechnische Beurteilung zu vereinfachen, könnte auch ein Gutachten gemäß der ÖAL Richtlinie 3 vorgelegt werden.

- f) Angaben hinsichtlich der vorgesehenen Personenhöchstzahl (Besucher und Mitarbeiter)
- II. Bestellung des Geschäftsführers
- III. Benennung einer verantwortlichen Person für die Betriebsstätte
- IV. Beibringung einer Bankgarantie in Höhe von 75.000,- Euro (einmalig für die ersten 50 Standorte) plus 10.000,- Euro pro Terminal
- V. Auskunft eines Gläubigerschutzverbandes bezüglich Antragsteller, Geschäftsführers, verantwortliche Person (darf maximal 2 Monate alt sein) und Strafregisterauszug, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes, Auszug aus der Insolvenzdatei, schriftliche Erklärung, dass keine Umstände nach §11 Abs2 lit a bis c Wiener Wettengesetz vorliegen
- VI. Schulungs- und Sozialkonzept

- VII. Spielerschutzkonzept – Konzept für ein Warnsystem
- VIII. Wettreglement
- IX. Liste der Wettterminals + Typenbezeichnung, Seriennummer + Anzahl der Wettschalter
- X. Im Falle von Wettvermittlung (Wettkundenvermittlung), Name, Anschrift/Sitz, und die entsprechende Bewilligung des Buchmachers + Verträge zwischen Wettvermittler und Buchmacher
- XI. Verfügungsberechtigung über die Terminals (Kauf- oder Mietvertrag)
- XII. Technisches Gutachten für Terminals

Hinweis: Sämtliche Nachweise dürfen nicht älter als 2 Monate sein

Bemerkungen: Behörde steht Wettvermittlung negativ gegenüber, will nur Buchmacherbewilligungen vergeben. Firmensitz in AUT, Geschäftsführer, verantwortliche Personen mit Wohnsitz in AUT sind wesentliche Vorteile. Barrierefreiheit in den Betriebsstätten ist Voraussetzung.

II. Wettterminalabgabe: 350,- Euro/Terminal/Monat

III. Dauer des Bewilligungsverfahrens: de facto gibt es keine neuen Bewilligungen

I. Kleine Novelle am 21.09.2017 im NÖ Landtag beschlossen

Betrifft ausschließlich die Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie.

Es wird in dieser Novelle ausschließlich auf andere österreichische Gesetze und deren Bestimmungen verwiesen (z.B. Glücksspielgesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, Bankwesengesetz, etc.).

Eine große Novelle ist angekündigt, wird aber voraussichtlich nicht mehr heuer auf den Weg gebracht.

II. Wettterminalabgabe

keine

III. Dauer des Bewilligungsverfahrens: ca. 3 Wochen (bei Anwesenheit von Fr. Sauerschnig) – ansonsten monatelange Wartezeit (bis zu 6 Monaten)

1. Inkrafttreten einer kleinen Novelle am 26.7.2017

- Ziel: a) Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie
b) Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

2. §2a

Erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung liegt vor, wenn

a) ein Wettkunde oder eine für ihn vertretungsbefugte Person oder eine Person zu der er in wesentlicher Geschäftsbeziehung steht, seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist.

b) gleiches gilt für den Treugeber

c) die Transaktion über ein Konto abgewickelt wird, das bei einem Kreditinstitut in einem Staat eingerichtet ist, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist.

Staaten mit erhöhtem Risiko:

- Islamische Republik Iran
- Demokratische Volksrepublik Korea, Nordkorea
- Demokratische Volksrepublik Algerien
- Republik Ecuador
- Demokratische Bundesrepublik Äthiopien
- Republik Indonesien
- Republik der Union von Myanmar
- Islamische Republik Pakistan
- Arabische Republik Syrien
- Republik Türkei
- Republik Jemen
- Republik Somalia

- Bei begründetem Verdacht haben Buchmacher, Totalisateure, Wettvermittler die Geldwäschemeldestelle des Bundes unverzüglich in Kenntnis zu setzen (zur Zeit Bundeskriminalamt in Wien)
- Buchmacher, Totalisateure, Wettvermittler haben sicherzustellen, dass ihnen Verdachtsmomente von ihren Arbeitnehmern oder vom Personal in den Wettannahmestellen weitergeleitet werden.
- Übersteigt im Fall einer gewonnenen Wette der auszuzahlende Gewinn je Wettabschluss den Betrag von 2.000,- Euro, ist die Identität des Kunden mit einem amtlichen Lichtbildausweis festzustellen.
Der Vorfall und die erhobenen Daten müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

- §26 Als Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist eine Bankgarantie mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr in angemessener Höhe zu erbringen. Die Höhe der Bankgarantie ist mit maximal 1 Mio Euro begrenzt.
- III. Große Novelle des Wettengesetzes im 1. Halbjahr 2018 angekündigt
- IV. Keine Wettterminalabgabe
- V. Aktuelle Dauer im Bewilligungsverfahren : ca. 2 Wochen

- I. Novelle wird noch in diesem Jahr beschlossen und soll per 01.01.2018 in Kraft treten (Steiermärkisches Wettengesetz 2017)

§2 Begriffsbestimmungen

1. Wettunternehmerin/Wettunternehmer:

eine Person, die gewerbsmäßig Wetten anbietet, abschließt oder vermittelt oder gewerbsmäßig Wettkundinnen/Wettkunden vermittelt.

4. Annahmestellen:

ortsgebundene Betriebsstätte

6. Wettterminal

technische Einrichtung, die die Entrichtung des Einsatzbetrages und den unmittelbaren Abschluss einer Wette ermöglicht

7. Eingabegerät

technische Einrichtung, die für Wettkunden die elektronische Anzeige und Eingabe von Wettdaten, nicht jedoch die Entrichtung des Einsatzbetrages und den Abschluss einer Wette ermöglicht.

8. Wirtschaftlicher Eigentümer

Personen nach §2 Z3 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes

§3 Bewilligungs- und Anzeigepflicht

- 1.) Tätigkeit des Wettunternehmers bedarf einer Bewilligung der Behörde
- 2.) Der Wettunternehmer muss zumindest eine Annahmestelle dauernd betreiben.
- 3.) Für jede Annahmestelle ist eine Standortbewilligung erforderlich

4.) Jede Auflassung einer Annahmestelle sowie das Aufstellen, der Betrieb, der Austausch und die Entfernung eines Wettterminals sind der Behörde anzuzeigen.

§4 Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung als Wettunternehmer

Abs1: Wettunternehmer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, eigenberechtigt, zuverlässig und fachlich geeignet sein.

Abs5 Zif 1: Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit in der Höhe von 180.000,- Euro für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr (z.B. Bankgarantie, Sparbuch, Kreditrahmenbestätigung)

Abs5 Zif 2: Nachweis der fachlichen Eignung

Abs5 Zif 4: Bekanntgabe von zumindest zwei entsprechend geschulten, verantwortlichen Personen

§5 Voraussetzungen für die Standortbewilligung von Annahmestellen

Abs2: Der Antrag auf Bewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Wettunternehmer
2. die Adresse des Standortes
3. die Anzahl der Eingabegeräte
4. die Anzahl der Wettterminals

Abs3: Dem Antrag ist eine planliche Darstellung der Grundrisse der Annahmestelle mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen sowie eine ausführliche Beschreibung der Funktionen der Eingabegeräte beizulegen

§6 Voraussetzung für die Anzeige von Wettterminals

Abs2: Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Wettunternehmer
2. den beabsichtigten Aufstellungsort
3. die Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer des Wettterminals
4. Fotos des Wettterminals, aus denen insbesondere die Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer erkennbar sind
5. eine ausführliche Beschreibung der Funktionen des Wettterminals

§8 Jugend- und Wettkundenschutz

Abs3: Der Wettunternehmer hat für jeden Wettkunden für die Bedienung eines Wettterminals und für Wetten, deren Wetteinsatz einen Betrag von 50,- Euro übersteigt, eine laufend nummerierte Wettkundenkarte auszustellen. Als Alternative zur Wettkundenkarte werden biometrische Erkennungsverfahren zugelassen.

Abs4: Wettkundenkarten haben Name des Wettunternehmens, das Ausstellungsdatum sowie Name und Geburtsdatum des Wettkunden zu enthalten.

Abs5: Möglichkeit der Selbstsperre durch den Kunden. Selbstsperre erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Wettunternehmer.

Abs6/7: Maßnahmen bei „auffälligen“ Wettkunden

- Gespräch mit dem Kunden

 - Hinweis auf die Möglichkeit von Beratungs- und Abklärungsgesprächen in geeigneten Einrichtungen.

 - Möglichkeit der Sperre (Selbstsperre).

- kann der Wettkunde nicht widerlegen, dass er in seinem Existenzminimum gefährdet ist oder verweigert er das Gespräch, hat der Wettunternehmer die Person zu sperren (Fremdsperre)

Abs8: Die Gesprächsführung von Seiten des Wettunternehmens hat durch eine verantwortliche Person, die entsprechend geschult ist, zu erfolgen.

§9 Maßnahmen gegen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung

Abs1) Bei Wetteinsätzen, die pro Wettabschluss einen Geldbetrag von 1.000,- Euro übersteigen, haben die Wettunternehmer die Identität des Wettkunden und die Daten des Lichtbildausweises unter Angabe der Höhe des Wetteinsatzes festzuhalten.

§11 Verbotene Wetten

- 1.) Livewetten, ausgenommen Livewetten auf das Endergebnis, das Zwischenergebnis sowie darauf, welche Mannschaft bei Fußball und Eishockey das nächste Tor erzielt.
- 3.) Wetten auf voraufgezeichnete und virtuelle Sportereignisse
- 6.) Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen überwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen

II. Wettterminalabgabe

aktuell 1.100,- Euro/Terminal/Monat

Wettterminalabgabegesetz soll gleichzeitig mit dem Steiermärkischen Wettengesetz novelliert werden und in Kraft treten (01.01.2018)

Neue Abgabenhöhe: 200,- Euro/Terminal/Monat (eventuell 150,- Euro)

III. Aktuelle Dauer im Bewilligungsverfahren ca. 2-3 Wochen (Wichtig: Rechtsmittelverzicht abgeben)

I. Geplante Novelle zum Kärntner Totalisateurer- und Buchmacherwettengesetz

§3 Voraussetzungen für die Bewilligung:

- Verpflichtung einen Geldwäschebeauftragten zu benennen, fällt weg.
- ab der dritten Bewilligung des Bewerbers in Kärnten muss ein Präventionsbeauftragter benannt werden.

§9a, Abs4 Zif6

In der Zeit von 2 Uhr bis 8 Uhr darf keine Teilnahme an einer Wette am Wettterminal ermöglicht werden.

Neu: Abs4a

Die Voraussetzungen des Abs.4 Z6 ist nur dann erfüllt, wenn der Wettterminal ausgeschaltet ist.

§9b, Abs2

Das Wettunternehmen hat für jeden Wettkunden für Wetten, bei denen der Wetteinsatz pro Wettabschluss einen Geldbetrag von 70,- Euro übersteigt, eine laufend nummerierte Wettkundenkarte auszustellen.

Dies gilt nur für Wettannahmestellen, bei denen die unmittelbare Wettabgabemöglichkeit bei einem Mitarbeiter der Wettannahmestelle gegeben ist.

§9b, Abs4

Bei Wetteinsätzen über 70,- Euro ist in jedem Fall eine laufend nummerierte Wettkundenkarte auszustellen

§9c Maßnahmen gegen Geldwäsche

Abs2: Wetteinsätze von 2.000,- Euro oder mehr pro Wetttteilnehmer und Tag
- Identität des Wettkunden festzustellen und festzuhalten

II. Keine Wettterminalabgabe

III. Dauer Bewilligungsverfahren

- abhängig von der Stellungnahme der Gemeinde
- nicht unter vier Wochen

I. Novelle zum OÖ Wettengesetz in Ausarbeitung

1.) im §3 Abs3 Z2 wird folgende Wortfolge angehängt

- und auch einen wirtschaftlichen Eigentümer im Sinn von Art.3 Z6 der Richtlinie (EU) 2015/849 diese Voraussetzungen erfüllt

„wirtschaftlicher Eigentümer:“

- alle natürlichen Personen in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person steht
- hält eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25% zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25% an einer Gesellschaft, so gilt das als wesentliche Kontrolle über eine Gesellschaft

„zu erfüllende Voraussetzungen:“

wirtschaftlicher Eigentümer muss

- a) eigenberechtigt und verlässlich sein
- b) österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger eines EU-Staates, Staatsbürger eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens, Schweizer oder Bürger eines Drittstaates, dessen Staatsangehörige nach dem Recht der Europäischen Union Inländerinnen bzw. Inländern gleichzustellen sind

§6 Abs5

Landesregierung hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige dem Wettunternehmen

1. eine schriftliche Bestätigung auszustellen, dass die Aufstellung und der Betrieb des Wettterminals nicht untersagt wird

§5 Abs3 (neu)

Wettannahmestellen sind in der Zeit zwischen 0:00 und 6:00 Uhr geschlossen zu halten. Befindet sich die Wettannahmestelle in der Betriebsanlage eines sonstigen (anderen) Gewerbebetriebes, so gelten die Betriebszeiten für den Gewerbebetrieb auch für die Wettannahmestelle.

§7 Abs1

Nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, darf die Teilnahme an einer Wette ermöglicht werden und nur diese dürfen als Wettkunden vermittelt werden.

§7 Abs2a (neu)

Die Ausstellung einer physischen Wettkundenkarte kann entfallen, wenn auf Grund des technischen Fortschrittes biometrische Erkennungsverfahren im Einsatz sind.

§9 Verbotene Wetten

- Wetten mit einem Wetteinsatz von über 500,- Euro oder
- Wetten über den Eintritt eines bestimmten Umstands im Zusammenhang mit einem zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits laufenden Ereignisses („Live-Wetten“, Ereignis- oder Negativwetten), ausgenommen Wetten auf ein (numerisches) Zwischen- oder Endergebnis oder eines davon abgeleiteten Ergebnisses oder welche Mannschaft das nächste Tor erzielt.

Unser Vorschlag:

- a. Wetten auf das (numerische) Zwischenergebnis oder eines davon abgeleiteten Ereignisses eine in den Regeln für die betreffende Sportart oder für das betreffende Sportereignis festgelegten (Spiel-)Abschnittes.
- b. Wetten auf das (numerische) Endergebnis oder eines davon abgeleiteten Ereignisses, und
- c. Wetten darauf, wer in einem Spiel als nächster seinen Wertungsstand verbessert (z.B. nächstes Tor, nächster Punkt)

§15 Strafbestimmungen

Abs2a (neu):

Wenn es sich bei den Übertretungen gemäß Abs1 Z9 (Geldwäsche) um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Übertretungen oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zum Zweifachen der Infolge der Übertretung erzielten Gewinne, soweit sich diese beziffern lassen, oder bis zu einer Million Euro.

II. Wettterminalabgabe: bis zu 250,- Euro/Terminal/Monat
(Linz: 170,-/Steyr:250,-/Wels: 250,-)

III. Dauer des Bewilligungsverfahrens: Eine Woche

I. In Kraft getreten am 1.6.2017

§2 Abs2

Wetten können aus Anlass sportlicher, politischer, kultureller, gesellschaftlicher oder sonstiger geeigneter Ereignisse abgeschlossen werden

§3 Zif1

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als Wettunternehmer:
ein Buchmacher, ein Totalisateur oder ein Wettvermittler

§3 Zif5

Betriebsstätte: eine Wettannahmestelle oder bei Internetwetten der Ort, von dem aus der Wettunternehmer die Daten für das Medium bereitstellt.

§3 Zif6

Wettannahmestelle: jede ortsgebundene oder mobile Einrichtung, in der ein Wettunternehmer einer Person die Teilnahme an einer Wette ermöglicht.

§3 Zif7

Wettterminal (Wettautomat): eine technische Einrichtung, die über eine Datenleitung mit einem Wettunternehmer verbunden ist und einem Wettkunden ohne Mitwirkung einer weiteren Person den unmittelbaren Abschluss einer Wette ermöglicht.

§3 Zif8

Internetwette: die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers über ein elektronisches Medium, das einer Person die Teilnahme an einer Wette außerhalb einer Wettannahmestelle ermöglicht.

§7 Zuverlässigkeit

Abs1 Zif4

Die erforderliche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn der Betreffende mehr als einmal von einer inländischen Behörde wegen Übertretungen von jugendschutzrechtlichen Bestimmungen oder des Glücksspielgesetzes bestraft worden ist.

§8 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:

Buchmacher: Kreditrahmenbestätigung von mind. € 300.000,-
Totalisateur oder Wettvermittler: Kreditrahmenbestätigung von mind. € 100.000,-

§9 Wettreglement

Zif2 Jugendschutz

Zif3 Spielsuchtgefahr

Zif4 Kooperation mit Salzburger Spielsuchtberatungsstelle; bei Internetwetten Zusammenarbeit mit einer Einrichtung je Bundesland

Zif5 Selbstsperre, Fremdsperre

§11 Erteilung der Bewilligung:

Abs1 Bewilligung erstmalig auf 2 Jahre befristet. Verlängerung um 5 Jahre.

Abs2 Zif4 Wettterminals

- a) Standort
- b) Typenbezeichnung
- c) Seriennummer
- d) Technisches Gutachten

§12 Ruhen der Bewilligung:

Regelung bezüglich Ausscheiden des Betriebsleiters

- a) Meldung binnen einer Woche
- b) Ausübung ohne Betriebsleiter für höchstens 6 Monate
- c) neuer Betriebsleiter muss von Behörde genehmigt werden

§ 15 Verbotene Wetten:

1. Wetten mit einem Wetteinsatz von mehr als € 500,- pro Wettabschluss
5. Wetten auf Wettkämpfe, an welchen ausschließlich Tiere teilnehmen (z.B. Hunde- oder Pferderennen)
6. Wetten auf Fußballspiele aus unteren als der jeweils dritthöchsten nationalen Liga
7. Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen überwiegend Amateure teilnehmen
8. Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen überwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen
9. Live-Wetten
Erlaubt: > Wetten auf das Zwischenergebnis
> Wetten auf das Endergebnis
> Wetten darauf, welche Mannschaft in einem Fußballspiel das nächste Tor erzielt
10. Wetten auf vergangene Ereignisse

§ 15 Verbotene Wetten:

11. Wetten auf aufgezeichnete oder virtuelle Ereignisse
12. Wetten mit Kindern und Jugendlichen als Wettkunden
(Jugendschutz)

§16 Durchführung von Wetten, Wettbuch, Wettscheine

Abs.3 Elektronisches Wettbuch

- Identität des Wettkunden, bei Wetten mit Kundenkarte bzw. Internetwetten
- Nummer des Wettscheines
- Datum und Uhrzeit des Wettabschlusses

§16 Durchführung von Wetten, Wettbuch, Wettscheine

Abs3 Elektronisches Wettbuch

- Art des Vorganges (Wettvermittlung oder Wettabschluss / Bezeichnung des Wettunternehmers)
- Wettereignis
- Einsatz, Quote, maximaler Wettgewinn
- bei Abgabe am Wettterminal: Seriennummer des Wettterminals

Abs6 Bei Wettgewinnen über € 2.000,- ist die Identität des Kunden festzustellen sowie der Vorgang und die Daten des amtlichen Lichtbildausweises im Wettbuch zu dokumentieren.

§17 Kennzeichnungspflichten

- > Firmenwortlaut
- > Buchmacher, Totalisateur, Wettvermittler
- > Öffnungszeiten der Wettannahmestelle
- > Hinweis auf Wettverbot für Kinder und Jugendliche

§18 Betrieb von Wettannahmestellen

- > Benennung einer verantwortlichen Person bzw. geeigneter Gehilfen
- > Dauerhafte Anwesenheit während der Betriebszeiten
- > bei Ausscheiden der verantwortlichen Person – Weiterbetrieb maximal 4 Wochen möglich

§19 Betriebszeiten von Wettannahmestellen

- > zwischen 6:00 und 24:00 Uhr
- > bei Gastgewerbebetrieb sind die Betriebszeiten des Gastgewerbebetriebes ausschlaggebend
- > Sonderregelung bei sportlichen Großereignissen

§20 Wettterminals, Wettkundenkarte

Abs.2 Wettterminals dürfen nur aufgestellt bzw betrieben werden, die

1. mit einer Wettkundenkarte in Betrieb genommen werden
3. keine gleichzeitige Bedienung durch mehr als eine Person zulassen
5. mit einer Seriennummer ausgestattet sind

§21 Ausschluss von Wettkunden, Selbst- und Fremdsperre

Abs2 Selbstsperre von Wetten mit Wettkundenkarte (Wettterminal) bzw. Internetwetten möglich

Abs3 Fremdsperre bei Wetten mit Wettkundenkarte bzw. Internetwetten möglich und Verweisung für Beratungs- und Abklärungsgespräch an eine dazu geeignete Einrichtung

Abs4 Aufhebung einer Sperre nach frühestens 6 Monaten mit Zustimmung der Landesregierung

§21 Abs.7 Wettkundenkarten sind einzuziehen und bestehendes Wettguthaben auszubehalten

§22 Anzeigepflichten des Wettunternehmers

1. Jede Änderung des Wettreglements
2. Inbetriebnahme, Verlegung, Auflassung einer Betriebsstätte
3. Ausscheiden und Bestellung einer verantwortlichen Person
4. Inbetriebnahme, Austausch, Verlegung, Stilllegung eines Wettterminals
5. Änderungen des Sozialkonzepts und Geldwäschekonzepts

§23 Anzeigeverfahren

- Abs1** - Seriennummer des Terminals
- Adresse des Standortes
 - technisches Gutachten

Abs2 Ausstellen einer Bescheinigung binnen 4 Wochen

§24 Allgemeine Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Wettunternehmer haben besonders zu beachten:

- Wetten mit Personen aus Staaten mit erhöhtem Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Wetten von politisch exponierten Personen

§24 Allgemeine Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Wettunternehmer haben besonders zu beachten:

- Wetten mit Personen, die ihren Wohnsitz in exponierten Ländern haben
- Transaktionen über Konten, wo das Kreditinstitut in einem exponierten Staat angesiedelt ist.

Abs5 Bei Verdacht Meldung an Geldwäschemeldestelle

Abs6 Wettkunde ist verpflichtet eventuellen Treugeber bekannt zu geben

§29 Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, Betriebsschließung, Beschlagnahme

Abs1 Bei begründeten Verdacht sind von der Behörde

1. die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands
2. die Stilllegung von Wettterminals
3. die Beschlagnahme von Wettterminals, einzelner Teile davon oder von Datenträgern
4. die gänzliche oder teilweise Schließung der Betriebsstätte anzuordnen

§34 Strafbestimmungen

Einer Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die Tätigkeit eines Wettunternehmers ohne entsprechende Bewilligung ausübt
2. verbotene Wetten anbietet, abschließt oder vermittelt
4. es unterlässt, den Betrieb einer Betriebsstätte oder die Verlegung einer Betriebsstätte anzuzeigen
5. es unterlässt, Wettannahmestellen allgemein zugänglich zu halten
6. Wettterminal außerhalb der Betriebszeiten betreibt
7. eine Wettkundenkarte an eine nicht volljährige Person ausgibt

§34 Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

8. eine nicht auf seine Person ausgestellte Wettkundenkarte benützt
9. es unterlässt, den Betrieb, den Austausch oder die Verlegung eines Wettterminals anzuzeigen
11. keine Wettbuch ordnungsgemäß führt
13. das Wettreglement nicht einhält

§38 Übergangsbestimmungen

Abs1 Bisher erteilte Bewilligungen treten nach 6 Monaten außer Kraft
Bisher zulässig betriebene Wettterminals sind binnen 3 Monaten
anzuzeigen und an §20 Abs.2 bis 4 anzupassen

Abs4 Abs.1 bis 3 ist sinngemäß auf Wettvermittler anzuwenden, die ,
bereits nachweislich oder auf Grund einer Eintragung im Gewerbe-
register ihr Tätigkeit ausüben

Abs6 Anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind nach den bisherigen
Bestimmungen fortzuführen.

II Keine Wettterminalabgabe

III Dauer des Bewilligungsverfahrens: bisher eine Woche

- I. Die Novelle zum Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz ist am 5.7.2017 in Kraft getreten

1.) Wettreglement

§8c Wettbuch

Abs1: Jeder Bewilligungsinhaber hat ein elektronisches Wettbuch zu führen

Abs2: Bei Wetteinsätzen, die pro Wettabschluss einen Geldbetrag von 500,- Euro übersteigen, ist die Identität des Wettkunden festzuhalten (amtlicher Lichtbildausweis)

Abs3: Übersteigt die Summe mehrerer Wetteinsätze oder die auszuzahlende Gewinnsumme den Betrag von 2.000,- Euro, so ist die Identität des Wettkunden festzustellen. Zudem hat der Bewilligungsinhaber in diesen Fällen die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen.

Das angepasste Wettreglement war bis 10.9.2017 der Behörde (Tiroler Landesregierung) vorzulegen.

2.) Ausdehnung der Bestimmungen betreffend die fachliche Befähigung und die Zuverlässigkeit auch auf wirtschaftliche Eigentümer

§5 Abs3

Eine juristische Person darf eine Tätigkeit als Buchmacher bzw. Totalisateur ausüben, wenn

c) ihre vertretungsbefugten Personen (Geschäftsführer) die Voraussetzungen nach Abs1 lit a, b ,c und f erfüllen (keine Berufspraxis), sowie zumindest eine vertretungsbefugte Person die Voraussetzung nach Abs1 lit f und g erfüllt.

d) die wirtschaftlichen Eigentümer die Voraussetzungen nach Abs1 lit a, c und f erfüllen (keine Berufspraxis ist nachzuweisen).

Voraussetzungen, die zu erfüllen sind:

Vertretungsbefugte Personen (Geschäftsführer)

- a) eigenberechtigt
- b) Begünstigter im Sinn des Abs2 (Status der Staatsangehörigkeit, Aufenthaltstitel, Asylberechtigte)
- c) zuverlässig
- f) die fachliche Befähigung aufweist
- g) sich im Betrieb ausreichend betätigt

Wirtschaftlicher Eigentümer

- a) eigenberechtigt
- b) zuverlässig
- f) die fachliche Befähigung (keine Berufspraxis erforderlich) nachweist

ad f) fachliche Befähigung:

- 1) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung an einer inländischen Universität oder an einer Handelsakademie + einjährige Praxis (in einem Wettunternehmen bzw. vergleichbare Tätigkeit)
- 2) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf + zweijährige Praxis
- 3) Zeugnis über Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule (z.B. Handelsschule) oder einer nicht unter lit 1.) angeführten berufsbildenden höheren Schule + zweijährige Praxis
- 4) Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung + zweijährige Praxis

- 5) Zeugnis über Abschluss einer nicht unter lit 1.) angeführten Studienrichtung, einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer nicht unter lit. 1) oder 3) angeführten berufsbildenden höheren oder mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule + dreijährige Berufspraxis

Diese Nachweise sind bis spätestens 3.7.2018 vorzulegen (beim Amt der Tiroler Landesregierung).

II. Wettterminalabgabe

150,-Euro/Terminal/Monat ab 01.01.2018

III. Dauer des Bewilligungsverfahrens: 2 – 4 Wochen

I. Die Novelle zum Vorarlberger Wettengesetz ist am 12.7.2017 in Kraft getreten

§1 Geltungsbereich, Begriffe

Abs1: Dieses Gesetz regelt den Abschluss und die Vermittlung von Wetten sowie die Vermittlung von Wettkunden durch Wettunternehmer

Abs2: Wettunternehmer ist, wer Wetten gewerbsmäßig abschließt (Buchmacher), wer Wetten gewerbsmäßig vermittelt (Totalisateur) oder wer Wettkunden gewerbsmäßig vermittelt (Vermittler von Wettkunden)

Abs3: Sport- und Gesellschaftswetten erlaubt

Abs6: Wetten, die das sittliche Empfinden verletzen, sowie Wetten während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf das Endergebnis, sind verboten

§3 Erteilung der Bewilligung

Abs1 lit g: für jede Betriebsstätte ist zumindest eine verantwortliche Person namhaft zu machen; eine Person kann nicht für mehr als eine Betriebsstätte die verantwortliche Person sein.

Bemerkung: Diese verantwortliche Person muss bei einer Kontrolle binnen 30 Minuten persönlich in der Betriebsstätte anwesend sein.

Die verantwortliche Person muss eigenberechtigt, zuverlässig, fachlich geeignet und österreichischer Staatsbürger, EU-Bürger oder aus einem Staat sein, mit dem Österreich einen entsprechenden Staatsvertrag abgeschlossen hat.

Wer ist fachlich geeignet?

- 1) Erfolgreicher Abschluss einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung
- 2) Unternehmerprüfung
- 3) Berufsbildende höhere Schule (z.B. HAK, HTL)
- 4) Lehrabschlussprüfung in einem dem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf + ausreichende einschlägige Berufserfahrung
- 5) Einschlägige Berufserfahrung (lt. Auskunft Fr. Dr. Hämmerle: 1,5 bis 2 Jahre Berufserfahrung in einem Wettunternehmen)

Abs1 lit h:

Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn dem....öffentliche Interessen....nicht entgegen stehen und eine unzumutbare Belästigung von Personen, die im Umkreis von 50 Meter rund um die jeweilige Betriebsstätte wohnen oder dort sonst regelmäßig verkehren, durch ein in oder vor der Betriebsstätte gesetztes Verhalten nicht zu erwarten ist (Einspruchsrechte).

Abs2 lit i:

die beantragte Betriebsstätte mindestens 150 Meter (Luftlinie) von der nächsten Betriebsstätte sowie von Kindergärten, Schulen, Kinder- und Jugendspielplätzen, Flüchtlings- und Obdachlosenheimen, Institutionen und Einrichtungen betreffend suchtgefährdeter Personen und dergleichen entfernt ist; Betriebsstätten im Rahmen eines Tabakgeschäftes sind ausgenommen bzw. nicht zu berücksichtigen (Abstandsregelung).

Bemerkung: Bestandschutz für bereits bestehende, genehmigte Betriebsstätten
(Wettfilialen)

§9 Wettbuch

Abs2 : bei Wetteinsätzen als auch bei Auszahlung von Wettgewinnen, die 1.000,- Euro übersteigen, ist die Identität des Wettkunden festzustellen und im Wettbuch festzuhalten;

§10 Überwachung

Abs6: Der Eigentümer und die sonst über die Betriebsstätte verfügungsberechtigte Person sind verpflichtet, auf Verlangen der Behörde an der Ermöglichung der Überprüfung mitzuwirken (Mitwirkpflicht des Eigentümers im wettenrechtlichen Verfahren).

Exkurs: Vorarlberger Baugesetz

§2 Abs2 lit p:

.....die Verwendung eines Gebäudes als Betriebsstätte nach Wettrecht unter Einsatz von Wettterminals oder als Betriebsstätte für dem Glücksspielmonopol unterliegende Ausspielungen mit Glücksspielautomaten oder mit Video Lotterie Terminals, gilt bereits dann als wesentliche Änderung, wenn die bestehende Baubewilligung diese Verwendung nicht ausdrücklich zulässt (wesentliche Verwendungsänderung-, Umwidmungspflicht)

II. Wettterminalabgabe

700,- Euro Kriegsopferabgabe/Terminal/Monat

bis zu 700,- Euro Vergnügungssteuer (Gemeindeabgabe)/Terminal/Monat

III. Dauer im Genehmigungsverfahren: ca. 6 Wochen